

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001 (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und den §§ 1, 2, 4, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am die 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

§ 1 Inhaltliche Änderungen

I. §2 Gebührenschuldner

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist Derjenige verpflichtet,
 1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
 2. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,
 3. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

II. § 5 Geltungsbereich

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle in der Friedhofssatzung (in ihrer jeweiligen Fassung) genannten Friedhöfe, außer
 - für Kriegsgräberanlagen und
 - für die Friedhöfe der Ortschaften, die in ihren Gebietsänderungsvereinbarungen befristete Sonderregelungen abgeschlossen haben. Nach dem Ende dieser Sonderregelung gilt diese Friedhofsgebührensatzung auch für diese Friedhöfe.

III. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg - Gebührensätze

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg - Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst

I. Reihengrabstätten

- a) Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung
für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)

833,27 €

Anlage 1

b) Überlassung einer Reihengrabstätte für Urnenbestattung (URGA) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)	692,25 €
--	----------

II. Verleihung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren	
a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung	999,92 €
b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung	1.442,19 €
c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet)	1.499,88 €
d) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene	646,10 €
e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung	676,87 €
f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung	820,45 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	
a) Einzelgrabstätte für Erdbestattung	50,00 €
b) Doppelgrabstelle für Erdbestattung	72,11 €
c) Grabstelle für Erdbestattung in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (bei Flächenunterschieden wird die Gebühr auf die Fläche umgerechnet)	74,99 €
d) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder für Totgeborene	32,30 €
e) Einzelgrabstelle für Urnenbeisetzung	33,84 €
f) Doppelgrabstelle für Urnenbeisetzung	41,02 €

III. Urnengemeinschaftsanlage

a) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA I) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)	553,80 €
b) Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA II) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)	599,95 €

IV. Wiesengrabstätten

Grabstätte in der Wiesengrabstättenanlage für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	128,20 €
---	----------

V. Benutzung der Trauerkapelle, Trauerhallen und -räume

a) Trauerkapelle Piesteritz	249,35 €
b) Trauerhalle	124,67 €
c) Trauerraum Piesteritz	124,67 €
d) Aufbahrungsraum Piesteritz	62,34 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	
a) Genehmigung zum Aufstellen eines liegenden Grabmals	19,62 €
b) Genehmigung zum Aufstellen eines stehenden Grabmals	68,62 €
c) Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechts, Gebühr pro Jahr	2,45 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechts	19,62 €

VII. Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweiligen geltenden Stundenverrechnungssatz und den Materialkosten berechnet.

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Naumann)
Oberbürgermeister

(Siegel)